



Protokollauszug vom

03.12.2025

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Verpflichtungskreditabrechnung und Abrechnung der gebunden erklärten Ausgaben Projekt-Nr. 5012390, Sportplatz Sporrer, Instandsetzung und Kunstrasen (Minderkosten)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/1002

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites und der gebunden erklärten Ausgaben Projekt-Nr. 5012390 für die Instandsetzungen und den Kunstrasen auf dem Sportplatz Sporrer im Betrag von Fr. 2'410'016.15 (Minderkosten Fr. 374'983.85) wird genehmigt.
2. Das Departement Schule und Sport (Sportamt) wird beauftragt, die Kreditabrechnung beim Sportamt Kanton Zürich zwecks Auszahlung der Sportfondsgelder einzureichen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Abteilung Finanzen; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U 
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung / Gebundenerklärung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2021 für die Projektierung des Kunstrasen Sporrers einen Verpflichtungskredit von 100'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012390, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss). Die Departementsleitung Schule und Sport hat den Kredit mit Verfügung vom 31.08.2021 freigegeben (Beilage 1).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.8.2022 die Ausgaben für die Sanierungsmassnahmen auf der Fussballanlage Sporrer im Betrag von 900'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012390 (Projekt-Nr. alt 13280), als gebunden erklärt (Beilage 2).

Das Stadtparlament hat mit Beschluss vom 5.12.2022 für die Erstellung eines Kunstrasenfeldes auf der Sportanlage Sporrer einen Verpflichtungskredit von 1'785'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012390 (Projekt-Nr. alt 13280), bewilligt (Beilage 3).

2. Projektbeschreibung

Auf der Fussballanlage Sporrer wurde ein bestehender Sandplatz in ein Kunstrasenfeld umgebaut (neue Ausgaben gemäss Parlamentsbeschluss). Kunstrasenplätze können beliebig oft und wetterunabhängig bespielt werden. Dank der verbesserten Auslastung kann dem grossen Mangel an Rasensportflächen etwas entgegengewirkt werden. Der neue, unverfüllte Kunstrasen mit den Massen 106 x 70 Meter entspricht den Vorgaben des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) für 1.-Liga-Spiele. Der Kunstrasenplatz wurde entsprechend den Vorgaben des Fussballverbands mit Spieler:innen-Bänken und Toren ausgestattet. Neben Trainings können Spiele der entsprechenden Liga ausgetragen werden. Die Entwässerung des Kunstrasens erfolgt über ein Drainagensystem. Das Meteorwasser wird über eine unterirdische Sickergalerie vor Ort versickert.

Im Rahmen des Neubaus des Kunstrasenfeldes wurden verschiedenen Sanierungsarbeiten an der Anlage vorgenommen (gebundene Ausgaben gemäss Stadtratsbeschluss):

Sanierung Altlasten: Die Altlasten auf dem bestehenden Sandplatz wurden im Rahmen der Tiefbauarbeiten ausgebaut und abgeführt.

Ersatz Beleuchtung: Die Beleuchtungsmasten des Sandplatzes und des benachbarten Rasenplatzes wurden ersetzt und mit energiesparenden LED-Scheinwerfern ausgerüstet.

Instandstellung Elektroanlagen: Die elektrische Grunderschliessung für die Beleuchtung wurde erneuert und die Steuerung im Clubhaus ersetzt.

Instandstellung Werkleitungen und Bewässerungsanlage: Die sanitären Werkleitungen der Fussballanlage Sporrer wurden erneuert. Dabei wurde die Hauptwasserleitung und die Zuleitung ins Clubhaus neu erstellt und der defekte Wasserschacht zurückgebaut. Die Bewässerung wurde an den aktuellen Stand der Technik angepasst und eine automatische Beregnungsanlage eingebaut.

Instandstellung der Ballfangzäune und Netze: Teile der bestehenden Ballfangzäune wurden infolge Sturmschäden ersetzt. Weitere Zäune mussten aufgrund der grösseren Dimensionierung des Kunstrasenplatzes neu gebaut werden.

Ertüchtigung Aussenraum: Der Aussenraum bietet mit zusätzlichen Bäumen und Sitzmöglichkeiten Besuchenden attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten. Hartflächen in den Randzonen des Kunstrasenplatzes wurden mit einem sickerfähigen Belag ausgestaltet.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 5012390	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit (B-Kredit)	100'000.00	135'392.05
Ausführungskredit	2'685'000.00	2'274'624.10
davon gebundene Ausgaben	900'000.00	
davon neue Ausgaben	1'785'000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		2'410'016.15
Minderaufwand		374'983.85

	Plan	Einnahmen
Einnahmen/Rückerstattungen	258'400'.00	8'400.00
davon Investitionsbeiträge vom Bund	8'400.00	8'400.00
davon Sport-Toto-Beiträge	250'000.00	0.00
Abweichung		250'000.00

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenunterschreitung beträgt 374'983.85 Franken (13.46 %) und ist damit zu begründen, dass im Rahmen der Submissionsverfahren Aufträge zu tieferen Preisen vergeben werden konnten, als im Kostenvoranschlag vorgesehen.

Die Abweichung bezüglich Einnahmen ist auf den noch nicht ausbezahlten Unterstützungsbeitrag aus dem kantonalen Sportfonds zurückzuführen. Mit Schreiben der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 25.08.2023 wurden für das Projekt 270'000 Franken aus dem kantonalen Sportfonds zugesichert (Beilage 4). Der definitive Betrag aus dem kantonalen Sportfonds wird erst nach Einreichung der rechtskräftigen Abrechnung ausbezahlt. Das Sportamt wird beauftragt dies zu vollziehen.

4. Rechtsgrundlage

Vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) wurden nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten, auch wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt. Für die Mehrkosten wird vom Stadtrat ein Zusatzkredit bewilligt oder eine Gebundenerklärung beschlossen.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. c Ziff. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden von den Stimmberechtigten oder dem Stadtparlament bewilligte Verpflichtungskredite vom Stadtrat abgerechnet, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

1. Ausgabenfreigabe Projektierung vom 31.08.2021
2. Gebundenerklärung SR.22.577-1 vom 24.08.2022
3. Beschluss Stadtparlament (2022.81) vom 5.12.2022
4. Beitragsschreiben Sicherheitsdirektion Kanton Zürich vom 25.08.2023
5. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung vom 2.10.2025